SCHIEDSHOF

- - -

Urteil Nr. 68/95 vom 12. Oktober 1995

Geschäftsverzeichnisnr. 888

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung über das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt, erhoben von C. Heusschen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. August 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung über das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 29. September 1994, erhoben von C. Heusschen, avenue Van Beesen 6, Bk. 3, in 1090 Brüssel.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 9. August 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 29. August 1995 haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der

klagenden Partei mit am 4. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 12. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

In Beantwortung der Schlußfolgerungen der referierenden Richter, die erwogen, die Klage wegen verspäteter Einreichung für offensichtlich unzulässig zu erklären, hat der Kläger C. Heusschen am 12. September 1995 einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Da den Belgiern keine Verpflichtung auferlegt werde, das Belgische Staatsblatt im Abonnement zu beziehen, habe er weder die Veröffentlichung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, noch diejenige der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung über das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt zur Kenntnis genommen.

Die Eigentümer, auf die sich die Ordonnanz beziehen könne, seien weder unmittelbar, noch über die Medien über die Frist, innerhalb deren diese Ordonnanz beim Schiedshof angefochten werden könne, informiert worden.

- B -

- B.1.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 (Belgisches Staatsblatt vom 21. Juni 1961) bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Gesetzgebungsangelegenheiten, der Aufmachung, der Veröffentlichung und des Inkrafttretens von Gesetzen und Verordnungen bestimmt folgendes:
- « Die Gesetze werden nach ihrer Ausfertigung in das Belgische Staatsblatt aufgenommen der französische und der niederländische Wortlaut einander gegenüberstehend.

Sie werden im ganzen Land rechtsverbindlich am zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung, wenn das Gesetz keine andere Frist vorgesehen hat. »

B.1.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Januar 1989 veröffentlicht; es ist in Ermangelung einer

spezifischen Bestimmung am 18. Januar 1989 in Kraft getreten.

Aus der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* und dem Ablauf der in Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 vorgesehenen Frist geht hervor, daß es ab dem 18. Januar 1989 als allen Bürgern bekannt gilt.

B.2. Nach Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Ordonnanz nur insofern zulässig, als sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der Veröffentlichung dieser Ordonnanz erhoben werden.

Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung über das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt wurde im Belgischen Staatsblatt vom 29. September 1994 veröffentlicht. Da die Klageschrift am 7. August 1995 per Einschreiben bei der Post aufgegeben wurde, wurde die sechsmonatige Frist ab Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im Belgischen Staatsblatt überschritten.

B.3. Daher ist die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig und ist die Rechtssache gemäß Artikel 71 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ohne weitere Verfahrenshandlung zu beenden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer, einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für offensichtlich unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms M. Melchior